

**Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen der DIAKO Waldeck – Frankenberg gGmbH
vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher zur Ermöglichung
von Besuchen gemäß der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes
Hessen (Stand: 29.09.2020)**

**Einrichtung: WDS Zum Weinberg Asel gGmbH
Auf dem Weinberg 1
34516 Vöhl-Asel**

Vorbemerkung

Die bisherigen Besuchsbeschränkungen für Alten und Pflegeeinrichtungen haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohner dar. Auch ist festzustellen, dass insbesondere Bewohner in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein und auch Gesundheitszustand verschlechtert, da das Besuchsverbot zu einer Vereinsamung führen kann.

Jede Einrichtung hat nach § 1b Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne zu verfügen. Das Schutzkonzept der Einrichtung wurde der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht übermittelt.

Da es in der Verordnung keine verbindlichen Vorgaben zu Dauer und Anzahl der Besuche mehr gibt, sind nunmehr dieses einrichtungsindividuelle Schutzkonzept und die Hygienepläne unserer Häuser für die Regelungen von Besuchen maßgeblich. In Ausübung unseres Hausrechts werden daher mit diesem einrichtungsindividuellen Schutzkonzept die Besuche geregelt. Hierbei werden neben den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch die nachfolgenden Aspekte beachtet:

1) Risikobewertung und regelmäßige Überprüfung

Die Einrichtungen haben eine Interessenabwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohner und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes vorzunehmen. Hierbei ist insbesondere das lokale Infektionsgeschehen mit SARS-CoV-2 zu betrachten. Auch die räumliche und personelle Situation ist in die Betrachtung mit einzubeziehen. Die Regelungen sind durch die Einrichtungen unter Vornahme einer neuen Risikobewertung regelmäßig zu überprüfen. Bei der Risikobewertung sind einzubeziehen:

- Das in der Kommune aktuell vorliegende Infektionsgeschehen. Dazu sollte die lokale 7-Tage-Inzidenz (= Anzahl von Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage/100.000 Einwohner) von Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 herangezogen werden. Erhöhte Aufmerksamkeit besteht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20, Maßnahmen sollten spätestens ab 35 ergriffen werden.

Die jeweils aktuellen Daten für Hessen sind auf der Startseite der Internetseite des HMSI abrufbar:

<https://soziales.hessen.de/>.

- Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
- Die baulichen/räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung, insbesondere auch Möglichkeiten zu Isolierung bzw. Absonderung.
- Die individuelle, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohner in Absprache mit den Bewohnern bzw. deren Angehörigen sowie ggfs. mit dem behandelnden Hausarzt.
- Die aktuelle Personalsituation in der Einrichtung.

Dabei ist regelmäßig die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen im Auge zu halten.

2) Besuche ohne Einschränkung

Besuche von folgenden Personen sind immer möglich:

- von Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
- von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
- von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren,
- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern,
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist sowie
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen nach vorheriger Absprache.

3) Besuchsverbote

Besuchsverbote bestehen für Personen

- wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

4) Allgemeine Voraussetzungen für Besuche

- Besucherinnen und Besucher müssen sich vor Besuchsantritt mit folgenden Daten registrieren:

Name/Vorname, Telefonnummer, Anschrift, Datum und Uhrzeit des Besuchs, Nennung der Person, die besucht wird (s. Anlage).

Besucherinnen und Besucher müssen darüber hinaus die „Auskunft und Erklärung von Besuchern unserer Einrichtungen zur Risikominimierung von COVID-19 – Infektionen“ ausfüllen (s. Anlage).

Die Daten werden für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Aufforderung durch diese übermittelt sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist gelöscht und vernichtet.

- Die Anzahl gleichzeitiger Besuche in der Einrichtung ist grundsätzlich zahlenmäßig beschränkt! Die Maximalanzahl der Besucher wird situationsbedingt durch die Einrichtungsleitung/ Pflegedienstleitung festgelegt.

5) Organisation der Besuche

Rahmenbedingungen

- Aufgrund der notwendigen personellen Ausstattung des Hauses zur Organisation der Besuche, können bis zu drei Besuche pro Bewohner pro Woche ermöglicht werden.
- Besuche sind mindestens 24 Std. vorher anzumelden. Die Terminabstimmung erfolgt **ausschließlich** über die Rezeption der Einrichtung.

Diese erreichen Sie wie folgt:

- **Telefon:** 05635 – 888-0 (Wochentags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr)
- **E-Mail:** info@weinberg-asel.de

- Die Planung der Besuche erfolgt über einen Wochenplan; ein Wunschtermin kann nicht garantiert werden!
- Die Lage der Besuchszeiten sind montags bis freitags von 10:30 Uhr - 11:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- Der Bewohner wird über den angemeldeten Besucher informiert und entscheidet, ob er diesen empfangen möchte oder nicht.
- Die Besuchsdauer innerhalb der Einrichtung ist auf max. eine Stunde pro Besuch für eine in der Einrichtung befindlichen Person begrenzt (einschließlich einer Vorbereitungs- und Einweisungszeit von 0,25 Std.).
- Besuche innerhalb des Hauses finden in dafür vorgehaltenen Besucherräumen statt. Besucher werden immer von einem beauftragten Mitarbeitenden der Einrichtung in Empfang genommen, zum Besucherraum begleitet und auch wieder aus der Einrichtung heraus begleitet. Besuchern ist es nicht erlaubt, den Besucherraum allein aufzusuchen oder allein zu verlassen.
- Findet der Besuch in der Form statt, dass der Bewohner abgeholt wird und Besucher und Bewohner das Haus zu einem Spaziergang verlassen, so gilt hierfür eine zeitliche

Beschränkung von einer Stunde. Der Spaziergang darf nur auf dem Gelände bzw. in unmittelbarer Nähe der Einrichtung erfolgen.

- Bei Abholung der Bewohner zu einem Besuch in Form eines Spaziergangs, werden die Bewohner von einem Mitarbeitenden zum Haupteingang gebracht und am Ende des Besuches dort wieder abgeholt.
- Bewohner dürfen von den Besuchern nicht im Auto oder anderen Fahrzeugen mitgenommen werden und auch nicht zu Aufenthalten in geschlossenen Räumen mitgenommen werden.
- Besuche auf Bewohnerzimmern sind nur bei immobilen und bettlägerigen Bewohnern nach vorheriger Absprache möglich.

Der Besuch ist, anders als bei Besuchen im Besucherraum, auf eine Stunde begrenzt.

Bei einem Besuch im Bewohnerzimmer ist grundsätzlich immer nur der Besuch einer Person erlaubt. Hierbei ist eine **ausreichende Händedesinfektion** sowie auf das **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes** vorgeschrieben.

Die Koordination und Durchführung der Besuche erfolgt durch die Mitarbeitenden der Sozialen Betreuung. Die Mitarbeitenden begleiten die Bewohner zu den Besuchsterminen.

Die zuständigen Mitarbeitenden nehmen die Besucher in Empfang und begleiten diese auch wieder aus der Einrichtung heraus.

Während des Besuches selbst ist kein Mitarbeitender anwesend. Die Mitarbeitenden sind aber über einen Notruf bzw. eine Notrufnummer im Notfall erreichbar. Die entsprechende Erreichbarkeit ist den Informationen vor Ort zu entnehmen.

Hygienekonzept

Besuchsantritt:

- Bei Betreten der Einrichtung wird der Besucher zur Händedesinfektion angeleitet (siehe Anlage: Anleitung zur korrekten Händedesinfektion).
- Der Mund-Nasenschutz wird ausgehändigt, dessen Funktion erklärt, der korrekte Sitz über Nase und Mund kontrolliert.
- Der Besucher wird auf das Abstandsgebot (1,50 m) hingewiesen.
- Für den Besucher erfolgt die Begleitung zum Besucherraum und vom Besucherraum bzw. zum Bewohnerzimmer und vom Bewohnerzimmer.
- Es erfolgt die Sicherstellung eines mindestens 1,50 m Abstands zur besuchten Person zu jeder Zeit, durch zwei aneinander gestellte Tische (Gesamtmaße: 1,60 m x 1,60 m), die zusätzlich durch eine Plexiglasscheibe in der Mitte voneinander getrennt werden. Während des Sitzens am Tisch muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Besuchsende:

- Es erfolgt die Begleitung des Besuchers zum Ausgang durch den zuständigen Mitarbeitenden.
- Es erfolgt der Abwurf des Einmalmaterials in den Abwurfbehälter.
- Die Flächendesinfektion der Stühle / Tische / Türgriffe im Besucherraum wird nach jedem Besuch durch die Mitarbeitenden durchgeführt.
- Der Besucherraum wird gut gelüftet

6) Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung durch den Bewohner ist jederzeit möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 8. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Das heißt, dass Bewohner sich **unter Beachtung der o. g. Regelungen** wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von Ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. Bewohner sowie Besucher werden auf die Einhaltung dieser Vorschriften hingewiesen.

Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI bzw. des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration noch in den derzeit geltenden Verordnungen vorgesehen. In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da die Bewohner sowie die Angehörigen sich wie jede Bürgerin und jeder Bürger und somit jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten haben. Aufgrund der aktuell steigenden Infektionszahlen und der sich ausweitenden ausgewiesenen Risikogebiete werden Bewohner, die von dem Recht eines Wochenendbesuches Gebrauch machen, bei Rückkehr wie neu aufgenommene Bewohner entsprechend den Regelungen der Ziffer 7 dieses Schutzkonzeptes behandelt.

7) Rückkehr aus dem Krankenhaus und Neuaufnahme

- Neuaufgenommene Bewohner sowie Rückkehrer aus Krankenhäusern werden nur aufgenommen, sofern ein aktueller negativer COVID-19-Test vorgelegt wird.
- Neuaufgenommene und Krankenhausrückkehrer werden für 7 Tage in Quarantäne genommen. Während dieser Zeit wird ein tägliches Monitoring der Symptome (Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinn) durchgeführt.
- Sollten während der 7-tägigen Quarantäne Symptome auftreten, ist ein weiterer COVID-19-Test durchzuführen.
- Im Einzelfall kann die Einrichtung entscheiden, die Quarantäne individuell auch um bis zu zwei Tage zu verlängern und darüber hinaus einen weiteren COVID-19-Test anordnen.

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem 27.10.2020.

Auskunft und Erklärung von Besuchern unserer Einrichtung zur Risikominimierung von COVID-19 – Infektionen gem. Landesverordnung Hessen

Liebe Besucherin, lieber Besucher,

wir bitten freundlich um Ihre Mitwirkung, um das Risiko eine COVID-19– Infektion für unsere Bewohnerinnen und Bewohner bestmöglich zu minimieren.

Füllen Sie bitte unten angefügte Fragen nach bestem Wissen aus; sollten Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeitenden.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung!

BITTE IN DRUCKSCHRIFT AUSFÜLLEN!

Name: _____

Vorname: _____

Geb.- Datum / Tel.-Nr.: _____

JA	NEIN	Gesundheitsfragen
		Ich selber gehöre zu einer „Risikogruppe“ , im Sinne des erhöhten Risikos, an einer COVID-19 Infektion erkranken zu können? (z.B. chron. Atemwegserkrankung, geschwächtes Immunsystem, Krebserkrankungen, andere chronische Grunderkrankungen, Alter über 60 Jahre). WICHTIG: Tragen SIE Verantwortung für IHREN eigenen Gesundheitsschutz und wägen Sie das Risiko auch für sich persönlich gut ab. Sollten Sie Bedenken haben, unterlassen Sie Ihren Besuch!
		Ich bin an einer „COVID-19-Infektion“ erkrankt.
		Ich, bzw. ein Angehöriger meines Hausstandes haben Krankheitssymptome für COVID-19 wie Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Krankheiten verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.
		Ich oder ein Angehöriger meines Hausstandes unterliegen einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2.
		In den vergangenen 3 Tagen hatte ich eine Magen-Darm-Erkrankung mit Übelkeit, Erbrechen und Durchfällen.
		Ich fühle mich insgesamt gesund.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift weiterhin, dass ich in die korrekte Handhabung der Hygienemaßnahmen eingewiesen wurde, wozu folgende Maßnahmen gehören:

- Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS);
- Händehygiene und Händedesinfektion (ausgehändigte Information zur Händehygiene),
- Abstandsregeln,
- ggf. das Tragen von Schutzkittel und Handschuhen,
- Verzicht auf Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale, wie Hände schütteln, oder Umarmungen, Begrüßungsküsschen, usw.

und erkläre mich bereit, alle Maßnahmen zu akzeptieren und umzusetzen!

Die ausliegende Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen.

DATUM

UNTERSCHRIFT

Anlage 1 zum Schutzkonzept vom 27.10.2020

Covid19-Maßnahmenplanung bei steigender Inzidenz

Ergänzende, zusätzliche Regelungen zu dem bestehenden „Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen der DIAKO Waldeck – Frankenberg gGmbH vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher zur Ermöglichung von Besuchen gemäß der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen (Stand: 29.09.2020)“ vom 27.10.2020, nachfolgend kurz „Schutzkonzept“ genannt.

1. Grundsätze

Es gilt das aktuelle Schutzkonzept für die Regelung von Besuchen (s. oben). Darüber hinaus werden überall die AHA+L-Regeln eingehalten:

- **A**bstand halten, mindestens 1,50m
- **H**ygieneregeln einhalten (Hände- und Flächendesinfektion)
- **A**lltagsmasken bzw. MNS tragen
- **L**üften, d. h. regelmäßiges Lüften
(von 8-20 Uhr stündlich für 5 Minuten in den Hausgemeinschaften / Wohnbereichen sowie vor und nach Gruppenveranstaltungen auch im jeweiligen Veranstaltungsraum / Saal)

Darüber hinaus finden freiwillige Corona-Testungen der Mitarbeitenden statt.

2. Erweiterung der Maßnahmen bei ansteigenden Inzidenz-Werten

Maßgeblich für das Ergreifen weiterer Maßnahmen ist die Entwicklung der sogenannten 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Waldeck-Frankenberg:

Gemäß dem Ampelsystem der Hessischen Landesregierung werden hiermit Maßnahmen für das Erreichen der beiden Schwellenwerte:

- 35 (die Ampel ist „gelb“) sowie
- 50 (die Ampel ist „rot“) zugrunde gelegt.

a) Regelungen, die ab einem Schwellenwert von 35 ergriffen werden:

Bereits ab einem Schwellenwert der Inzidenz von 35 soll erreicht werden, dass weder die Bewohnerinnen und Bewohner noch die Mitarbeitenden eines Wohnbereiches bzw. einer Etage mit denen eines anderen Wohnbereiches bzw. einer anderen Etage „durchmischt“ werden. Für den Fall einer auftretenden Infektion erleichtert dies die Isolation des entsprechenden Bereichs. Voraussetzung ist, dass diese strikte Trennung, insbesondere im Hinblick auf den Mitarbeiterereinsatz organisatorisch möglich ist.

Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern:

- **Betreuungsangebote:** Diese werden nur noch pro Wohnbereich / Etage angeboten. Sollten Angebote im Mehrzweckraum stattfinden, dann nehmen daran nur noch Bewohnerinnen und Bewohner eines Wohnbereichs / einer Etage teil.
- **Andacht und Gottesdienste:** Die Präsenz-Teilnahme ist nicht möglich. Andachten und Gottesdienste werden in die Hausgemeinschaften übertragen.

- **Frisörsalon** ist weiter geöffnet, Terminvergabe über sie soziale Betreuung.
- **Fußpflege und Krankengymnastik** finden weiter statt; die Terminvergabe erfolgt über die Wohnbereiche
- Zum **Schutz der Mitarbeitenden** tragen Bewohner, sofern dies möglich ist, während der Versorgung durch die Pflegekräfte ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz (MNS).

Maßnahmen bei Mitarbeitenden:

Ein Wohnbereichsübergreifender Einsatz von Mitarbeitenden wird ausgeschlossen, sofern es die Organisationsstruktur des einzelnen Hauses zulässt.

In diesem Fall dürfen übergreifend nur noch folgende Funktionen arbeiten:

Einrichtungsleitung (EL), Pflegedienstleitung (PDL), Seelsorge, Leitung Soziale Betreuung, Leitung Hauswirtschaft bzw. Leitung Hausreinigung, Küchenmitarbeitende.

Für Mitarbeitende der Pflege, der Betreuung, der Hausreinigung sowie für die Hauswirtschaftlichen Präsenzkkräfte gilt, sofern es die Organisationsstruktur des einzelnen Hauses zulässt:

- sie werden ausschließlich auf einem Wohnbereich eingesetzt,
- sie machen ihre Pausen auf dem Wohnbereich,
- es werden organisatorische Maßnahmen ergriffen, die ein Zusammentreffen von Mitarbeitenden verschiedener Wohnbereiche in den Umkleieräumen ausschließen. (Anweisung wird von PDL erstellt; es werden entsprechende Schilder in den Umkleiden angebracht).

b) Regelungen, die ab einem Schwellenwert von 50 ergriffen werden:

Ab dem Schwellenwert der Inzidenz von ≥ 50 befindet sich die Einrichtung per Definition in einem Corona-Risikogebiet.

Es gelten neben den unter a) genannten Maßnahmen (Schwellenwert 35) folgende, weitere Einschränkungen:

- Der Frisör darf seine Dienstleistung nur durchführen, wenn er eine FFP2-Maske trägt.
- Fußpflege und Krankengymnastik dürfen ihre Behandlung nur durchführen, wenn sie eine FFP2-Maske tragen.

Eine Verschärfung der unter a) genannten Maßnahmen für Mitarbeitende ist im Falle einer Inzidenz ≥ 50 nicht vorgesehen.

Geeignete Quarantäne-Bereiche sind für jedes Haus zu benennen. Die Einrichtung dieser Bereiche erfolgt jedoch nur im Infektionsfall in Absprache mit dem Gesundheitsamt.

Anlage 2 zum Schutzkonzept vom 27.10.2020

